

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/10014, 20/11017 –**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Bericht der Abgeordneten Andreas Mattfeldt, Frank Junge, Sven-Christian Kindler, Karsten Klein, Wolfgang Wiehle, Victor Perli und Christian Leye

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, den Rechtsrahmen für die Entwicklung einer nationalen Wasserstoffinfrastruktur zu schaffen, „um einen schnellen und kostengünstigen Hochlauf des Wasserstoffmarktes zu ermöglichen“.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Klimaschutz und Energie folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

Befristete Möglichkeit der zeitlichen Flexibilisierung von Kernnetz-Projekten:

In § 28q Absatz 8 EnWG-E wird nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Projekte, die nach Satz 1 als Teil des Wasserstoff-Kernnetzes genehmigt wurden, gelten auch dann weiterhin als Teil des Wasserstoff-Kernnetzes, wenn eine Überprüfung und Bestätigung eines zukünftigen Netzentwicklungsplans eine planerische Inbetriebnahme abweichend von Absatz 4 Nummer 3 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2037 vorsieht.“

Mit der Regelung wird eine befristete Möglichkeit der zeitlichen Flexibilisierung von Kernnetz-Projekten geschaffen, wenn die Bestätigung eines zukünftigen Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff abweichend von den Vorgaben des § 28q Absatz 4 Nummer 3 eine spätere planerische Inbetriebnahme der betreffenden Kernnetzprojekte als den 31. Dezember 2032 vorsieht. Dies soll allerdings nur für solche Kernnetzprojekte gelten, deren planerische Inbetriebnahme bis spätestens zum 31. Dezember 2037 vorgesehen ist.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die prognostizierte Wasserstoffnachfrage basierend auf aktualisierten Bedarfen verändern kann, was zur Folge haben könnte, dass bereits genehmigte Kernnetzprojekte im Rahmen der integrierten Netzentwicklungsplanung (§§ 15a ff.) und der in diesem Rahmen regelmäßig erfolgenden Überprüfung auch des Kernnetzes unter Bedarfs Gesichtspunkten verschoben werden müssten. Im Falle einer Verschiebung der planerischen Inbetriebnahme auf einen Zeitpunkt nach 2032 hätte dies nach den bisherigen Regelungen zur Folge gehabt, dass diese Projekte nicht mehr in den Anwendungsbereich der Regelungen zur

Finanzierung des Kernnetzes (§§ 28r und 28s) gefallen wären. Die Regelung der befristeten zeitlichen Flexibilisierung soll den Akteuren eine bessere Anpassungsmöglichkeit hinsichtlich der tatsächlichen Bedarfsentwicklung bieten, ohne die Durchführung von notwendigen Projekten wegen mangelnder Finanzierung zu gefährden. In Kongruenz mit dem Ziel der Preisgünstigkeit soll dies teuren Leerstand von Leitungen verhindern – dieser ist für Betreiber und Endnutzer (durch hohe Netzentgelte) sehr teuer und steht dem Ziel eines effizienten Hochlaufs der Wasserstoffwirtschaft entgegen.

Berichtspflicht zum Stand der Umsetzung

Die ursprünglich in § 15e EnWG-E vorgesehene Berichtspflicht zum Stand der Umsetzung des zuletzt veröffentlichten Netzentwicklungsplans wird in den Netzentwicklungsplan integriert. Dies ist alleine eine verfahrenstechnische Anpassung, die den administrativen Prozess vereinfacht. So muss der Bericht nicht mehr gesondert vorgelegt werden. Auch werden die entsprechenden Angaben nicht mehr gesondert geprüft, sondern im Rahmen der Bestätigung des Netzentwicklungsplans. Inhaltliche Anpassungen der Berichtspflicht gehen mit dieser Änderung nicht einher.

Klarstellungen zur kontoführenden Stelle

In § 28r Absatz 3 Satz 3 wird klargestellt, dass das Amortisationskonto von einer privatrechtlichen Stelle geführt werden soll. Diese wird von den am Finanzierungsmodell teilnehmenden Wasserstoff-Kernnetzbetreibern gemeinschaftlich im Einvernehmen mit dem Bund beauftragt.

Abbildung der subsidiären Garantie des Bundes für die zwischenfinanzierende Stelle

In § 28s EnWG-E wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz 2 eingefügt. Er regelt ergänzend zur staatlichen Ausgleichspflicht nach Absatz 1, dass der das Amortisationskonto im Auftrag des Bundes zwischenfinanzierenden Stelle als Darlehensgeberin ein unbedingter und unwiderruflicher Anspruch auf Erstattung gegen die Bundesrepublik Deutschland zusteht, sofern die kontoführende Stelle ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Diese Lösung ist erforderlich geworden, da die finanzierende Stelle das Amortisationskonto nicht direkt führt, sondern nur zwischenfinanziert. Der Ausgleich nach § 28s Absatz 1 EnWG-E umfasst damit nicht unmittelbar die finanzierende Stelle. Mit dem neuen Absatz ist sichergestellt, dass sich die mit der staatlichen Ausgleichspflicht verbundene Garantie für die kontoführende Stelle nun auch auf die zwischenfinanzierende Stelle erstreckt.

Keine Anrechnung möglicher Sonderabschreibungen im Insolvenzfall auf den Selbstbehalt der verbleibenden Kernnetzbetreiber

In § 28s Absatz 4 EnWG-E wird nach Satz 9 ein Satz 10 eingefügt:

„In diesem Fall ist die außerplanmäßige Abschreibung auf den Selbstbehalt der anderen Wasserstoff-Kernnetzbetreiber nach Absatz 3 nicht erhöhend anzurechnen.“

Mit dem neuen Satz 10 wird klargestellt, dass eine Sonderabschreibung der Leitungsinfrastruktur eines insolventen Kernnetzbetreibers den Selbstbehalt der anderen Kernnetzbetreiber im Beendigungsfall nicht erhöht. Damit wird verhindert, dass andere Kernnetzbetreiber für Misswirtschaft eines Kernnetzbetreibers in Mithaftung genommen werden.

Beihilferechtlicher Vorbehalt

Den Finanzierungsregelungen in den §§ 28r und 28s EnWG-E wurde jeweils als letzter Absatz ein beihilferechtlicher (Anwendungs-)Vorbehalt angefügt.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Befristete Möglichkeit der zeitlichen Flexibilisierung von Kernnetz-Projekten:

Eine zu frühe Inbetriebnahme eines in den Anfangsjahren zu groß dimensionierten Kernnetzes würde aufgrund des hiermit verbundenen Leerstands von Leitungen zu höheren Kosten und damit zu langfristig höheren Netzentgelten führen. Somit wird teurer Leerstand von Leitungen – und somit die Gefahr eines Scheiterns des Hochlaufs der Wasserstoffwirtschaft und das damit verbundene Risiko des Bundes – verhindert.

Abbildung der subsidiären Garantie des Bundes für die zwischenfinanzierende Stelle

Die bereits im bisherigen § 28s Absatz 1 EnWG-E geregelte Garantie wird auf die Darlehensgeberin der kontoführenden Stelle (KfW) erstreckt. Sie trägt der Tatsache Rechnung, dass die Finanzierungsfunktion von der Kontoführung getrennt wurde. Der Anspruchsgehalt ändert sich nicht, die Ausgleichszahlung kann auch nur einmalig geltend gemacht werden (bereits materiellrechtlich, zudem sind Anrechnungsregelungen enthalten). Insofern ändert sich an den Risiken für den Bundeshaushalt nichts. Da die unbegrenzte Garantie für die Darlehensgeberin vollumfänglich im Gesetz abgebildet wird, ist ebenso wie bei der Garantie in § 28s Absatz 1 keine zusätzliche haushalterische Abbildung erforderlich.

Keine Anrechnung möglicher Sonderabschreibungen im Insolvenzfall auf den Selbstbehalt der verbleibenden Kernnetzbetreiber

Da eine Sonderabschreibung im Insolvenzfall nicht auf den Selbstbehalt der verbleibenden Kernnetzbetreiber angerechnet wird, trägt der Bund das sich daraus ergebende zusätzliche Ausgleichsrisiko im Beendigungsfall im Rahmen der unbegrenzten Garantie. Der Bund kann auf den gesondert abbeschriebenen Leitungsteil insofern nicht den Selbstbehalt vereinnahmen. Da den Kernnetzbetreibern über das Finanzierungsmodell laufend ausreichend Liquidität zur Verfügung gestellt wird, ist eine solche Einzelinsolvenz ein sehr unwahrscheinlicher Fall. Zumal dieser Ausgleich auch nur zum Tragen kommt, wenn der Hochlauf der Wasserstoff-Wirtschaft insgesamt scheitert bzw. deutlich langsamer oder niedriger verläuft als prognostiziert. Denn nur dann kommt es zu einer Ausgleichspflicht des Bundes.

Beihilferechtlicher Vorbehalt

Infolge der beihilferechtlichen (Anwendungs-)Vorbehalte sind die Regelungen zum Finanzierungsmodell erst mit Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nach Maßgabe dieser Genehmigung anzuwenden. Diese Aufnahme ist üblicherweise immer dann erforderlich, wenn das beihilferechtliche Genehmigungsverfahren – wie vorliegend – noch nicht abgeschlossen ist.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Umsetzung der Regelungen zu Artikel 1 Nummer 1 bis 13 fallen jährliche Haushaltsausgaben in Höhe von 4.927.928 Euro an.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln bei der Bundesnetzagentur soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 finanziert werden.

Das Finanzierungsmodell für das Wasserstoff-Kernnetz basierend auf einem Amortisationskonto (Artikel 1 Nummer 18) ermöglicht es, die Netzinfrastruktur grundsätzlich vollständig über Netzentgelte zu finanzieren.

Sofern ab dem Jahr 2035 partielle Zuschüsse in das Amortisationskonto aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) vorgenommen werden sollten, sind diese im Wirtschaftsplan des KTF im entsprechenden Jahr zu veranschlagen.

Auch eventuelle Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte im Fall einer Übertragung des Eigentums am Wasserstoff-Kernnetzes an den Bund nach § 28s Absatz 5 sind nur im Fall einer Kündigung bzw. des Greifens der staatlichen Absicherung denkbar. Daher sind diese mit der Kündigungsentscheidung nach § 28r Absatz 7 im entsprechenden Haushaltsjahr in Höhe der zum Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit der Kündigung vorhandenen kalkulatorischen Restwerte des Wasserstoff-Kernnetzes abzüglich des Selbstbehalts zu veranschlagen.

Wenn auf dem Amortisationskonto zum Beendigungszeitpunkt ein Fehlbetrag verbleiben sollte, ist dieser aufgrund der staatlichen Absicherung vom Bund nach § 28s Absatz 1 auszugleichen. Dadurch wird auch die gemeinschaftlich von den am Finanzierungsmodell teilnehmenden Wasserstoff-Kernnetzbetreibern im Einvernehmen mit dem Bund beauftragte kontoführende Stelle von den Kosten und Risiken der Führung des Amortisationskontos freigestellt.

Der im Erfüllungsaufwand der Verwaltung enthaltene und unter Abschnitt VI Nummer 4 Buchstabe c näher erläuterte Mehrbedarf an Personalmitteln bei der Bundesnetzagentur soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 finanziert bzw. gegenfinanziert werden. Durch die Umsetzung der Regelung zu Artikel 1 Nummer 19 bis 23 fallen keine Haushaltsausgaben an. Die Haushalte der Länder und Gemeinden sind durch die Umsetzung der Regelungen nicht betroffen.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund der Vorgabe „Antrag auf Herausgabe von Daten zur Netztopologie und des Netzmodells“ ergibt sich bei den Bürgerinnen und Bürgern ein jährlicher Zeitaufwand in Höhe von rund 4,5 Stunden. Sachkosten fallen nicht an. Mit Blick auf das Finanzierungsmodell für das Wasserstoff-Kernnetz (Artikel 1 Nummer 14) entsteht für die Bürgerinnen und Bürger kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Infolge der Neuregelungen ergibt sich für die Wirtschaft eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands von + 1.415.520 Euro. Davon entfallen + 120 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Weiterhin entsteht einmaliger Aufwand von insgesamt + 2.125.160 Euro, davon + 258.000 Euro der Kategorie Anpassung von Organisationsstrukturen und + 1.867.160 Euro der Kategorie Sonstiges. Der entstandene Erfüllungsaufwand wird in Bezug auf die „One In – One Out“-Regel zu einem späteren Zeitpunkt ausgeglichen.

Mit der nach § 28r Absatz 3 Satz 3 von den Kernnetzbetreibern zu beauftragenden kontoführenden Stelle verschiebt sich jährlicher Erfüllungsaufwand von 112.100 Euro für die Führung des Kontos in den Bereich der Wirtschaft.

Die Informationspflicht der kontoführenden Stelle nach § 28r Absatz 9 wirkt sich nicht messbar auf den Erfüllungsaufwand aus.

Mit Beschlussvorgabe Nummer 11 zur Anpassung des § 15a Absatz 2 Nummer 5 (Wegfall eines separaten Umsetzungsberichtes, Integration der Berichtspflicht in den NEP) entstehen Synergieeffekte, die derzeit nicht näher beziffert werden können. Der Erfüllungsaufwand verlagert sich von Abschnitt VI Nummer 4 Buchstabe b Nummer 2 in Abschnitt VI Nummer 4 Buchstabe b Nummer 1.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Umsetzung der Regelungen entsteht auf Bundesebene ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 39.400 Euro und jährlicher Erfüllungsaufwand von 3.139.315 Euro. Bei den Ländern und Gemeinden entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von + 200 Euro.

Mit der nach § 28r Absatz 3 Satz 3 von den Kernnetzbetreibern zu beauftragenden kontoführenden Stelle sinkt der jährliche Erfüllungsaufwand für die Führung des Kontos im Bereich der Verwaltung um 112.100 Euro.

Mit Beschlussvorgabe Nummer 11 zur Anpassung des § 15a Absatz 2 Nummer 5 (Wegfall eines separaten Umsetzungsberichtes, Integration der Berichtspflicht in den NEP) entstehen auch verwaltungsseitig als Spiegelvorschrift zu Abschnitt VI Nummer 4 Buchstabe b Nummer 1 Synergieeffekte, die derzeit nicht näher beziffert werden können.

Weitere Kosten

Das Finanzierungsmodell für das Wasserstoff-Kernnetz hat Einfluss auf die Höhe der Netzentgelte, die von den Nutzern gezahlt werden. Es ermöglicht über den gesamten Zeitraum der Laufzeit des Amortisationskonto bis 2055 ein Netzentgelt, das den Hochlauf des Wasserstoffmarktes nicht hemmt. Dabei wird das zu zahlende Netzentgelt in einer ersten Phase des Hochlaufs des Wasserstoffmarktes deutlich unter dem kostendeckenden Entgelt, in einer zweiten Phase über diesem liegen. Bei dieser intertemporalen Entgeltverschiebung tragen spätere Nutzer die Aufbauposten des Netzes mit. Dies ist gerechtfertigt, da auch die späteren Nutzer von dem anfänglich auskömmlich dimensionierten Netzausbau profitieren. Die Rechte und Pflichten der Wirtschaftsteilnehmer werden nicht verändert.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppen Die Linke und BSW für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben. Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Klimaschutz und Energie vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 10. April 2024

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun

Vorsitzender

Andreas Mattfeldt

Berichterstatter

Frank Junge

Berichterstatter

Sven-Christian Kindler

Berichterstatter

Karsten Klein

Berichterstatter

Wolfgang Wiehle

Berichterstatter

Victor Perli

Berichterstatter

Christian Leye

Berichterstatter

